

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1838

38 (20.9.1838)

Beispiel eines Malesiz-Gerichtes in Durlach vom Jahr 1748.

Johann Reich Knöpfler von Wahlen bei SaarGomünd in Lothringen, früher wegen Diebstahls bestraft, entwendete im Jahr 1746 einem Ungarischen Pro-
viantOffizier, der im Hirschwirthshause logirte, 34 Ducaten und im folgenden Jahr 1747 einem im Wirthshaus zur Schwänen logirenden Rentmeister N. N. und einem andern Fremden einiges Geld und zwei silberne Hem-
derknöpfe und Mantel, läugnete aber standhaft beide Diebstähle, weshalb folgendes Rescript unterm 24. Febr. 1748 erfolgte:

Gleichwie nun dem publico höchlich daran gelegen ist, dergleichen Erbseiwichte und impassores, von welcher Gattung Inquisit ist, nicht ungestraft hingehen zu lassen, und wir uns folgender nicht entbrechen können, gegen ihre Inquisiten, die wirkliche, peinliche Frage oder Tortur in Kraft dieses gerechtest zu erkennen, wir aber seither wahrgenommen haben, daß das sogenannte Bambergische Instrument, dessen Gebrauch wir vor weniger Zeit in unseren Gerichten allbereit verschiedentlich adhibiren lassen, zu diesem Behuf vor der sonst verordnet und hergebracht, gewöhnlichen Tortur, dienlich erfunden worden seye, also haben wir bei der mit Inquisiten in der fernern von ihm unterfangenden Abklärung, alsdann sogleich vorzunehmenden peinlichen Frage unser Augenmerk vornehmlich auf dasselbe gerichtet, mit welchem ihr diesemnach, an demselben die peinliche Frage baldmöglichst auf hiernach bezeichnete Art bewerkstelligen zu lassen, mit den Inquisiten anbehrtermaßen vor allen Dingen, diese unsere gerechteste Verordnung, daß an ihm die peinliche Frage applicirt werden solle, bekannt zu machen und ihn anmit zu ermahnen habt, dieser Mater durch ein freiwilliges Geständniß zuvorzukommen, daferne aber durch solchen gütlichen und beweglichen Zuspruch, bei demselben abermalen nichts zu erhalten wäre, alsdann sogleich mit Zuziehung des Scharfrichters mit der wirklichen Tortur fürzufahren und ihm, Inquisiten, bei solcher anfänglich und das erstmal etwa gegen 80 bis 100 Streich und zwar deren Hälfte mit dertienigen zusammengeslochtenen ledernen Peitsch, welche der Rachtlicher zu Durlach allbereit in Händen und jüngst hin zu Pforzheim adhibirt hat, die andere Hälfte aber mit birkenen Spizrutben, als welche dazu tauglicher als die Häslernen, auch nicht auf das Hemdt, sondern vielmehr auf den bloßen Rücken und mit der, dem Scharfrichter anzubefehlenden Vorsicht, daß solche um die Wirkung der Streiche empfindlicher zu machen genugsam aufgespannt werde, geben zu lassen, sofort ihm, Inquisiten, wegen der 1c. Diebstähle, wir und seines, des Inquisiti in actis enthaltener anderer factorum illicitorum halber legitimer ad protocollum, umständlich zu constituiren.

Falls nun Inquisit bei solch angefangener Application der Tortur mit einem wahren Geständniß herausginge — so ist derselbe mit weiterer Tortur zu verschonen, ihm nach einigen Tagen aber, die abgelegte Aussage mit gleichmäßiger Wiederadhibirung 2r Gegenzeugen ad ratificandum, nochmalen vorzuhaltten, sofort die führenden protocolla zu Eingang einer Fürstlichen Hofrathscollgio von Euch einzusenden. Im Fall aber Inquisit, wie wegen dessen seither geäußerten Hartnäckigkeit, da er sogar dasjenige, welches durch so viele Zeugen eidlich erhärtet, und er hiedurch in tantum coarviret worden, böshafterweise abgeläugnet, zu vermuthen ist, auf solch, seinem hartnäckigen abnegiren fernere weit beharren würde, so hat ihr sodann gleich den andern oder dritten Tag, nach der erstenmal angefangenen Tortur, da der Rücken annoch Wund und schmerzhaft ist, solche an ihm und zwar auf die hier nachgesetzte gefährteste Art contiou-

ran zu lassen, daß bei solchem zweitem Acta demselben gegen 150 bis 200 Streiche auf obenbemerkte Art gegeben, auch zu gleicher Zeit und indem Inquisit auf dem Bambergischen Instrument gefesselt ist, die sogenannten Spanischen Stiefel und Daumschrauben ihm angeleget, übrigen aber in Ansehung dessen Constitution, alles dasjenige beobachtet werden, was wir Euch bereits aufgegeben haben.

Diese Tortur wurde wirklich vollzogen; und sie verfehlte ihre Wirkung nicht. Inquisit gestand beide Diebstähle während der Tortur ein und wiederholte das Geständniß bei Gericht vor 7 Zeugen in förmlicher Besetzung; (Ratification-Bestätigung des früher gesagten) er wurde nun förmlich einem Malesiz-Gericht zur Aburtheilung übergeben, nachdem Ein Advocat als öffentlicher Ankläger und einer als Verteidiger bestellt war.

Dieses Malesiz-Gericht wurde am 4. April 1748 gehalten durch 12 Rathsherrn, oder Blutrichter (buchstäblich so im Protocolle bezeichnet) und dem Rath und Amtmann Pfeiffer als Staatsführer. Die Verhandlungen desselben lauten so: Altum, Durlach den 4. Aprilis 1748.

Peinlich Halsgericht vor Herrn Rath und Amtmann Pfeiffer als Staatsführer; aus Gericht und Rath, als Blutrichter Hr. Jakob Heint. Lindauer; Hr. Johannes Hennig; Hr. Christ. Jak. Dittmann; Hr. Georg Christian Kend; Hr. Johann Daniel Baum; Hr. Gabriel Waag; Hr. Joh. Friedr. Romann; Hr. Joh. Friedr. Alag; Hr. Joh. Jakob Keller; Hr. Christian Herzog; Hr. Phil. Jakob Korn; Hr. Joh. Martin Zeller.

Es hat sich nemlich der Herr Rath und Amtmann Pfeiffer als Staatsführer mit obenstehenden 12 Gerichten und Rathspersonen niedergesetzt und nachdem der Delinquent aus dem Gefängniß abgeholt und in das Arme-Schulstüblein auf das Rathhaus, sofort nach gehöriger Verschlussung in die in der Rathsstuben befindliche Schranke, durch die dazü bestellte Bürgerwacht geführt und vor das peinliche Halsgericht gestellt worden, Ihnen allerseits die Ursache dieses peinlich angestellten Blutgerichts umständlich eröffnet, auch den ditzfalls ergangenen hochfürstlichen Befehl öffentlich ablesen lassen und sodann dem Stadtknecht befohlen, das Gericht gewöhnlichermaßen zu hegen, und solches öffentlich auszurufen, daß niemand bei Leib- und Leben-Strafe sich unterstehen solle während dieses Blutgerichts aufzustehen, oder etwas zu reden, viel weniger thätlich zu handeln, er habe dann darzu die Erlaubniß von dem Herrn Staatsführer erhalten.

Nachdem nun dieses von dem Stadtknechte verrichtet worden, so hat der Herr Staatsführer den Hochfürstl. fiscalschen Anwalt, Herrn Johann Erhard Hirnig, dormaligen RentkammerRath und Amts-Keller dahier, seine nomine fiscali habende Klage andringen zu dürfen bewilliget, welches solcher auch sogleich durch den Hof- und Ehegerichts-Advocatum Herrn Wielandt verrichten und die Anklageschrift öffentlich ablesen, sofort selbige ad acta übergeben lassen.

Nach solchem ist von dem Herrn Staatsführer dem defensori, Herrn Hof- und Ehegerichts-Advocato Beesand, ebenfalls erlaubt worden, auf berührte fiscalische Anklage sich mit einer Gegenbeantwortung und was er sonst zu seines Elterten Vorstand beibringen könnte, vornehmen zu lassen, welcher dann seine abgesetzte Defensionschrift ebenfalls öffentlich abgelesen und solche sodann ad acta gegeben. Auf welches dann der Herr Advocat Wielandt seine gegen diese Defensionschrift aufgesetzte Repit auch abgelesen und ad acta übergeben auch ad secontiam condemnatoriam submittirt hat.

Endlich ist von dem Herrn Defensore eine darwider gefertigte Supplic, gleichfalls verlesen und in der Sache zu einem gedeihlichen Urtheil vor den Inquisiten beschloffen worden.

Nachdem nun beide Theile submittiret und darauf hebst dem fiscalischen Herrn Anwalt abgetreten, auch der Maliceant abgeführt worden, so wurde folgendes abgefaßt:

In peinlicher Rechtfertigung, sich haltend zwischen das durchlauchtigste Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrichs Marggrafen zu Baden und Hochberg plen. tit. unseres gnädigsten Fürsten und Herrns verordneten fiscalischen Anwalt, Klägern an einem und Johann Reich Knüpffer, peinlich Beklagten, andern Theils, wird die Sache vor beschloffen an, und die Urtheil bis auf fernere Betragung zur Bedacht genommen.

Nach bescheneher Publication ist das Zimmer geschlossen und durch den Herrn Staatsführer bei diesem Blutgericht, denen anwesenden Herrn Blutrichtern, sowohl aus dem Inquisitionen, als Bescheidungsprotocoll, im gleichen aus hiesig hochfürstlicher Malice- und Kaiser Caroli quatuordecim Halsgerichtsordnung in facto et iure nach mehrerer umständlicher Nachricht, information und Erläuterung gegeben, auch seiend dieselbige anbei, sammt und sonders nachdrücklich erinnert worden, ihre Meinung und vota wegen des Delinquenten Beträfung, also einzurichten, wie sie es gegen Gott, den Allmächtigen, gegen gnädigste Landesherrschaft und dann auch gegen ihrem eigenen Gewissen, zu verantworten sich getrauten.

Auf solches nun haben die Herren Blutrichter ihre vota in folgender Ordnung zum Protocoll gegeben.

1) Hr. Jacob Heinrich Lindauer, der Gerichtsverwandte: Indem die Inquisit zwei beträchtliche Diebstahle begangen, obgleich solches nicht durch Einbrechen, oder andere gefährliche Weise geschehen, so sollte er davor daß derselbe dessen ungeachtet mit dem Strang vom Leben zum Tode zu bringen seye.

2) Hr. Gerichtsverwandter, Johann Hennig: Des Delinquenten ganze Aufführung lege Vermerk an den Tag, daß er nicht Willens gehabt, auf eine ehrliche und erlaubte Art seinen Lebensunterhalt zu suchen, sondern vielmehr als ein Vagant herum zu ziehen und eine Gelegenheit zu finden, seinem Nebenmenschen das Seinige zu entwenden, wie dann fast an aller Ort, wo er sich nur aufgehalten, Dieberey vorgegangen. Darum derselbe hierbei zwei große Diebstahle in dem Schwanen und Hirsch alhier, wirklich begangen, auch mit solchen Umständen, davon er, wann er der Thäter nicht gewesen, nichts wissen könne, eingestanden, so gehe seine Meinung dahin, daß er mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werde.

3) Hr. Gerichtsverwandter Christin. Jacob Dittmann: verurtheilet denselben unter eben demjenigen Ursachen, welche in nächst vorstehendem vota enthalten, gleichfalls zum Strang, mit dem weitem Anfügen, daß des Inquisitionen vorhabender böser Lebenswandel und Vorsatz zum Stehlen auch daraus klärlich erhelle, weil derselbe nicht nur seinen Namen, sondern auch seinen Stand und Herkommen zum öftern verändert und bald so und bald wiederum anders angegeben habe.

4) Hr. Gerichtsverwandter Georg Christian Reuß, sub. horet gleiche Meinung und erkennet dem Delinquenten aus anbedeuteter Ursache die Strafe des Strangs zu.

5) Hr. Gerichtsverwandter, Johann Daniel Baum: Indem der Delinquent von einem solchen böshaffen Gemüth, daß er auch alles, was doch so viele Zeugen eidlich beschworen, auf das Hartnäckigste gelänget, da er doch dessen in seinem Gewissen überzeugt gewesen, auch nachgehends die in dem Hirsch und Schwanen dahier begangenen Diebstahle bekennet, so halte er davor, daß über die Strafe, mit dem Strang hingerichtet zu werden, verdient habe.

6) Herr Rathsverwandter und Baumeister, Gabriel Waag: Alle Umstände gäben, daß der Delinquent ein sträfliches Handwerk vom Stehlen mache. Da er nun zwei große Diebstahle seiner eigenen Geständniß nach begangen und zu besorgen daß er sich in diesem Verbrechen mehr und mehr vollkommen zu machen suchen werde, so hieraus aber der menschlichen Gesellschaft noch größer

Unglück mit rauben und Stehlen, auch wohl gar mit mordten zugezogen werden möchte, so seye seiner Reue nach am Besten gethan, wann derselbe als ein so schädliches und gefährliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft, durch den Strang hingerichtet würde.

7) Herr Rathsverwandter, Johann Friedr. Romann: Nicht nur die zwei alhier begangenen große und von dem Delinquenten eingestandenen Diebstahle, sondern auch seine ganze Lebensart zeige, daß er bloß mit rauben und stehlen sich fort zu bringen gesucht, dahero er denselbigen zur Hinrichtung mit dem Strang verurtheile.

8) Hr. Rathsverwandter Joh. Friedr. Maag: votiret ebenfalls dahin, mit dem Anhang, wenn der Delinquent nicht mit der Todes, sondern mit einer andern Strafe belegt werde, sollte ein großes Unglück von seinem böshaffigen Gemüth, besonders aber denenjenigen, welche in der Sache, Zeugenschaft geben mußten, zu besorgen stünde.

9) Hr. Rathsverwandter Johann Jakob Keller: Indem es hinlänglich seye, daß der Delinquent nur wegen denen alhier begangenen und eingestandenen großen Diebstählen, mit dem Strang hingerichtet werden könnte, so verurtheile er denselben umb so mehr dazu, als noch viele verdächtige Umstände und sträfliche Aufführung, denselben beschwerte.

10) Herr Rathsverwandter, Christian Herzog: Obgleich die zwei begangenen hiesigen Diebstahle, nicht mit Einbrechung oder anderem Gewalt, wie die Acta gäben, geschehen, weil aber doch gedachte Diebstahle eine ansehnliche Summam ausmachten. So habe derselbige wohl verdient, daß er durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht werde.

11) Herr Philipp Jakob Kern, Rathsverwandter: Er könnte nicht finden wie dasjenige, was von dem Herrn Defensore vorgebracht worden hinreichend seye, den Delinquenten von der, auf dergleichen Diebstahle wie er begangen, geordneten Strafe der Hinrichtung mit dem Strang zu befreien, dahero er auch denselben dazu verurtheile.

12) Herr Rathsverwandter, Johann Martin Zeller: Weil der Delinquent nicht nur bereits in dem alhierigen Hirschwirthshause eine namhafte Summe Geldes bei nächstlicher Zeit entwendet, sondern auch so vorwegen gewesen und letztlich wiederum einen Diebstahl in der Schwanen begangen, so lege sich dadurch sein frevelhaftes und freches Gemüth deutlich zu tage, daß also derselbe um das größere Urtheil von ihm zu verhüten, billigermaßen zur Sicherheit des Gemeinwefens mit dem Strang vom Leben zum Tode zu bringen seye.

Was übrigens die durch diese Inquisition bereits verursachte und noch weiters aufgehende Unkosten anbelanget, zu deren Bezahlung ist der Delinquent, so weit dessen Vermögen hinreichend vor den sämtlichen Herrn Blutrichtern condemnirt und darauf beiliegendes Urtheil abgefaßt, sofort dieses Blutgericht, welches von 9 Uhr Vormittags, bis Nachmittags umb halb 1 Uhr gedauert, geendigt worden.

actum ut supra.

T. Stadt und Ambtschreiber.

Johann Carl Böhm.

Nach diesem Urtheil wurde Knüpffer also zur Todesstrafe mit dem Strang verurtheilt, dieses höchsten Orts gerechteste bekräftigt, im Gnadenweg aber das Schwert dem Strang substituirt und am Inquisitionen unter Begleitung eines Capuciner, Pater's Samuel sag den 4. May 1748 unter Läuten der großen Glocke und unter Gesang der Schulkinder öffentlich vollzogen.

Noch nicht 100 Jahre sind darüber, die Tortur ist abgeschafft, die Blutgerichte der Rathsherren, haben aufgehört, mildere Ansichten sind eingetreten; aber jenes Malicegericht gibt auch jetzt noch zu manchen ersten Betrachtungen Anlaß, deren Mittheilung sich aber mit dem Zweck und Karne dieses Blattes nicht verträgt und daher anderem Orte vorbehalten bleibt.